

I. Allgemeines, Anerkennung unserer Geschäftsbedingungen

- (a) Es werden ausschließlich Geschäfte mit Unternehmen im Sinne des §14 BGB getätigt.
- (b) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf Basis dieser Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Vertragspartnern über die von uns angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (c) Hinweise des Kunden auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen haben auch dann keine Gültigkeit, wenn wir nicht ausdrücklich widersprochen haben. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen unseres Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- (d) Die Wirksamkeit von Abweichungen von den vorliegenden Geschäftsbedingungen erfordert unsere ausdrückliche schriftliche Bestätigung.

II. Angebote, Auftragsbestätigungen, Vertragsabschlüsse

- (a) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Angebote bleiben für den auf dem Angebot bezeichneten Zeitraum gültig.
- (b) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und unseren Vertragspartnern ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
- Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter des Verkäufers nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax, im Übrigen ist die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail, nicht ausreichend.
- Den Abschluss und den Inhalt eines Vertrages werden wir durch Auftragsbestätigung bestätigen. Dies gilt auch für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden. Ersatzweise dient eine Rechnung als Auftragsbestätigung.
- (c) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und alle weiteren Daten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- (d) Eventuell ausgehändigte Zeichnungen oder Unterlagen verbleiben in unserem Eigentum und sind bei Nichtzustandekommen eines Vertrages unaufgefordert an uns zurückzugeben. Der Vertragspartner darf diese Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen des Verkäufers diese Gegenstände vollständig an diesen zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

III. Preis und Zahlung

- (a) Die von uns in Angeboten angegebenen Preise sind unverbindlich, es sei denn sie sind ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet. Sofern sich aus dem abgeschlossenen Vertrag nichts anderes ergibt, gelten die Preise ab unserem Werk ausschließlich Verpackung, Versandkosten, Versicherung und Zoll. Alle Preise sind exklusive Mehrwertsteuer. Diese wird in jeweils aktueller, gesetzlicher Höhe gesondert in Rechnung gestellt.
- (b) Soweit den vereinbarten Preisen unsere Listenpreise zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten unsere bei Lieferung gültigen Listenpreise (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).
- (c) Rechnungsbeträge sind innerhalb von dreißig Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Als Zahlungsdatum gilt das Eingangsdatum bei uns. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.
- (d) Ein vereinbarter Skontoabzug ist unzulässig, soweit ältere Kaufpreisforderungen auf Grund fälliger Rechnungen noch unbeglichen sind.
- (e) Wir sind berechtigt Zahlungen zunächst auf ältere Schulden des Kunden anzurechnen, auch wenn dieser anderslautende Bestimmungen hat. Wir können Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und erst dann auf die Hauptforderung anrechnen.
- (f) Wird nach Vertragsabschluss, z.B. aufgrund überfälliger Forderungen, erkennbar, dass unser Anspruch auf Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, sind wir berechtigt, die Erfüllung des Vertrages zu verweigern, bis der Kunde die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet hat. Wir sind zum Rücktritt von Verträgen berechtigt, wenn der Kunde erfolglos eine angemessene Frist zur Bewirkung der Gegenleistung oder zur Sicherheitsleistung hat verstreichen lassen. Etwaige Gegenrechte des Kunden bleiben hiervon unberührt.

IV. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretungsverbot

- (a) Der Kunde ist zur Aufrechnung und Zurückbehaltung nur im Hinblick auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigt. Minderungen aufgrund von Mängelrügen unterliegen den gleichen Einschränkungen.
- (b) Wir sind zur Aufrechnung uns zustehender Forderungen und Verbindlichkeiten berechtigt. Dies gilt auch für Konzernunternehmen des Kunden.
- (c) Rechte des Kunden aus Vertrag und diesen Geschäftsbedingungen sind nicht übertragbar.

V. Lieferzeit

- (a) Von uns in Auftragsbestätigungen genannte Termine und Fristen sind unverbindlich, wenn nicht ausdrücklich vertraglich anders vereinbart. Rahmenaufträge bedürfen individueller Vereinbarungen zur Lieferzeit.
- (b) Lieferfristen beginnen an dem Tag, an dem unsere Auftragsbestätigung beim Kunden eingeht. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Dies betrifft zum Beispiel zu liefernde Unterlagen, Teile, notwendige Angaben und Genehmigungen oder - wo vereinbart - die Leistung von Anzahlungen.
- (c) Als Tag der Lieferung gilt der Tag, an dem die Abholbereitschaft der Ware dem Kunden gemeldet wurde. Falls Versand geschuldet ist, gilt als Tag der Lieferung der Tag, an dem die Ware an die Transportperson übergeben wurde.
- (d) Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Des Weiteren gelten Mengenabweichungen von bis zu +/- 5 bis 10% nicht als zu geringe Menge, insbesondere wenn es sich um Sonderteile oder Sonderanfertigungen für den Kunden handelt.
- (e) Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt haben wir nicht zu vertreten. Wir sind für deren Dauer von der Leistungspflicht befreit. Allerdings sind wir verpflichtet, unverzüglich Auskunft über die Umstände zu geben und unseren Verpflichtungen möglichst zeitnah nachzukommen. Ein Rücktrittsrecht steht dem Kunden in diesen Fällen nur zu, wenn die vereinbarte Lieferzeit um den Zeitraum der Dauer der höheren Gewalt zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit überschritten ist oder wir dem Kunden mitgeteilt haben, dass die Lieferung durch uns endgültig nicht erbracht werden kann.
- (f) Geraten wir mit der Lieferung bei ausdrücklich vereinbartem Liefertermin in Verzug, so kann der Kunde nach Setzen einer angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten.
- (g) Erklärt der Kunde nicht bereits während der Dauer der Nachfrist, ob er weiter auf Erfüllung besteht oder von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen möchte und geht diese Erklärung auch nicht innerhalb einer weiteren Frist von 7 Tagen bei uns ein, sind wir unsererseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Das Recht des Kunden gemäß den Abschnitten VIII. und IX. Schadensersatz zu verlangen, bleibt hiervon unberührt.

VI. Gefahrübergang

- (a) Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware unser Werk verlassen hat. Dies ist unabhängig davon, ob es sich um eine Abholung durch den Kunde oder ein beauftragtes Unternehmen oder um einen Versand durch uns handelt. Falls der Versand oder die Abholung ohne unser Verschulden verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Abhol- bzw. Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- (b) Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber. Bei Lagerung durch uns betragen die Lagerkosten 0,5% des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.
- (c) Die Sendung wird von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Vertragspartners und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
- (d) Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VIII. entgegenzunehmen.

VII. verlängerter Eigentumsvorbehalt

- (a) Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum, bis der Kunde sämtliche Verbindlichkeiten aus der bestehenden Geschäftsverbindung getilgt hat.
- (b) Verarbeitung und Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser Miteigentum durch Vermischung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Miteigentum des Kunden an der einheitlichen Sache in Höhe des Rechnungswerts wertanteilmäßig auf uns übergeht. Der Kunde verwahrt unser Eigentum oder Miteigentum unentgeltlich.
- (c) Der Kunde verpflichtet sich, unser Eigentum/Miteigentum mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vor Wertminderung oder Verlust zu bewahren, auch nach Weiterveräußerung an seine Kunden.
- (d) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Allerdings sind Verpfändung und Sicherungsübereignung unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund von Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde sicherungshalber in vollem Umfang und mit allen Nebenrechten an uns ab.
- (e) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Kunde auf unser Eigentum hinzuweisen und diese unverzüglich zu benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Kunde.
- (f) Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. Unser Recht Schadensersatz oder Wiedereinlagerungsgebühren zu verlangen, bleibt hiervon unberührt. Das gleiche gilt bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden.
- (g) Wir haben uns zustehende Sicherheiten auf Verlangen des Kunden teilweise freizugeben, wenn der realisierbare Wert ihrer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

VIII. Gewährleistung, Sachmängel

- (a) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.
- (b) Wir haften dafür, dass unsere Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind und die in der Auftragsbestätigung vorgesehenen Eigenschaften aufweisen. Vorbehaltlich von den in diesen Geschäftsbedingungen vorgesehenen oder gesetzlichen Regelungen übernehmen wir keine Garantien, insbesondere nicht für eine Qualität mittlerer Art und Güte, oder für eine Eignung für einen bestimmten Zweck. Garantien werden von uns nur eingeräumt, wenn diese ausdrücklich und schriftlich als Garantie bezeichnet worden sind.
- Ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarungen sind branchenübliche Abweichungen nicht als Mangel anzusehen. Die von uns in Katalogen, Prospekten und Preislisten gemachten zum Liefer- und Leistungsgegenstand stellen lediglich Richtwerte dar, wenn sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Ausgenommen hiervon sind explizite anderslautende schriftliche Vereinbarungen. Unerhebliche Abweichungen gegenüber den Katalogen oder früher gelieferten Waren gelten nicht als Mängel. Die Eignungsprüfung für den Verwendungszweck der bestellten Ware obliegt dem Kunden selbst. Nicht geeignete Ware gilt nur dann als mangelhaft, wenn wir dem Kunden die Eignung schriftlich bestätigt haben. Die Abnutzung von Verschleißteilen im Rahmen einer verkehrsüblichen Benutzung stellt keinen Mangel dar.

Werden unsere Anweisungen bezüglich Montage, Einbau, Betrieb oder Wartung nicht befolgt, besteht ein Mängelanspruch nur dann, wenn der Kunde nachweisen kann, dass der Mangel nicht hierdurch verursacht worden ist und schon zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges vorlag. Gleiches gilt, wenn unsachgemäße Medien verwendet werden, bzw. Änderungen an den Produkten vorgenommen werden.

(c) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Vertragspartner oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn uns nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes oder ansonsten binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Vertragspartner bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, zugegangen ist.

Auf unser Verlangen ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an uns zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

(d) Wurde die Ware noch nicht an einen Endverbraucher geliefert, verpflichten begründete und ordnungsgemäß gerügte Mängel uns nach unserer Wahl, die Mängel durch Nachbesserung zu beseitigen oder den Liefergegenstand oder Teile davon neu zu liefern.

Im Falle der Mängelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, sofern und soweit sie nicht darauf beruhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wird.

Schlagen Nachlieferungen oder -besserungen fehl, so kann der Kunde nur Herabsetzung der Vergütung verlangen oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht und ein Anspruch auf Schadensersatz statt der ganzen Leistung bestehen nur, soweit der Mangel nicht unerheblich ist. Das Recht des Kunden, Schadensersatz geltend zu machen, richtet sich nach Abschnitt IX.

(e) Wurde die Ware bereits an einen Endverbraucher geliefert, ist der Kunde grundsätzlich maximal berechtigt, jene Mängelansprüche uns gegenüber geltend zu machen, die sein Abnehmer ihm gegenüber geltend gemacht hat.

(f) Nimmt der Kunde Ware aus Kulanz ohne Rücksprache mit uns zurück, sind Mängelansprüche ausgeschlossen. Darüber hinaus ist der Kunde uns gegenüber zum Rücktritt nicht berechtigt, wenn er die Ware deswegen zurücknehmen musste, weil er seiner Pflicht zur Nacherfüllung nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, insbesondere weil er eine ihm gesetzte Frist zur Nacherfüllung fruchtlos hat verstreichen lassen. Der Kunde hat uns vorher unverzüglich schriftlich von dem Nacherfüllungsverlangen seines Abnehmers in Kenntnis zu setzen und uns die beabsichtigte Art der Nacherfüllung sowie die ungefähren damit verbundenen Kosten mitzuteilen. Der Kunde ist gehalten, in unserem Interesse die Summe der Aufwendungen im Sinne des § 439 Abs. 2 BGB so gering wie möglich zu halten und entsprechenden Vorschlägen unsererseits nachzukommen, die eine günstigere Variante der Nacherfüllung vorsehen.

(g) Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

IX. Haftungsbeschränkung

(a) Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses Abschnitts eingeschränkt.

(b) Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstands sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Vertragspartner die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Vertragspartners oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

(c) Soweit wir gemäß Abschnitt IX.(b) dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

(d) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 500.000 EUR je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(e) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und unserer sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

(f) Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(g) Die Einschränkungen dieses Abschnitts IX. gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

X. Nutzungs- und Verwertungsrecht, Schutzrechte

(a) Bestellt der Kunde nach seinen Anweisungen oder Vorgaben durch uns hergestellte Ware, so haftet er uns im Rahmen seines Verschuldens für die Freiheit der in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen von Schutzrechten Dritter. Er stellt uns in diesem Umfang von allen entsprechenden Ansprüchen frei und hat uns eventuell entstandenen Schaden zu ersetzen.

(b) Stellen wir dem Kunden Produkte, Baugruppen, Einzelteile, Entwürfe, Einbauvorschläge, Datenblätter oder sonstige Zeichnungen und Unterlagen einzeln oder zusammen mit der Ware zur Verfügung, behalten wir uns daran das Eigentum und alle Schutz- respektive Nutzungsrechte. Der Kunde ist nur zur Nutzung im Rahmen des Kaufvertrages berechtigt; er ist insbesondere nicht berechtigt, solche Gegenstände zu vervielfältigen, sie Dritten zugänglich

zu machen oder für eigene Zwecke außer dem vertraglich zugesicherten zu verwenden.

XI. Vertraulichkeit, Datenschutz

(a) Alle im Zusammenhang mit einem Vertrag erlangten Informationen gelten als vertraulich, sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart.

(b) Die in (a) benannte Geheimhaltung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

(c) Wir werden alle im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung erhaltenen Daten über den Kunden unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes für eigene Zwecke speichern und verarbeiten. Keinesfalls werden wir sie ohne Genehmigung an Dritte weitergeben.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

(a) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Schloß Holte-Stukenbrock, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(b) Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist - wenn der Vertragspartner Vorkaufmann, eine juristische Person des Öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist - die Klage ausschließlich bei dem für Schloß Holte-Stukenbrock zuständigen Gericht zu erheben. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

(b) Für die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

XIII. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung oder Teile davon in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Anstelle der betroffenen Teile oder Bestimmungen gelten als wirksam die Regelungen als vereinbart, die die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn Ihnen die Umwirksamkeit bekannt gewesen wäre.

Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.